AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bloching Gesellschaft für Entsorgungstechnik mbH

Harthäuser Straße 8
70771 Leinfelden-Echterdingen

- Nachfolgend „Bloching“

Stand: 04.09.2026

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen von Bloching, insbesondere für Container- und Behältergestellungen, Transporte, Abholungen, Anlieferungen, die Übernahme, Sortierung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen.
2. Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind Unternehmer und Verbraucher, soweit in einzelnen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird.
3. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass Bloching in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss. Über Änderungen dieser AGB informiert Bloching den Auftraggeber in Textform.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit Bloching Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Bloching in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltslos erbringt.
5. Individuelle Vereinbarungen zwischen Bloching und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von Bloching sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, freibleibend.
2. Die Bestellung des Auftraggebers – gleich ob schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Online-Bestellformular – ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Bloching kann dieses Angebot innerhalb von drei Werktagen durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Beginn der Leistungsausführung annehmen.
    a. Gegenüber Verbrauchern übermittelt Bloching spätestens bei Beginn der Leistungsausführung eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail), der diese AGB, die Preisliste und die Widerrufsbelehrung beigefügt sind.
3. Grundlage der Leistung sind die Angaben des Auftraggebers, insbesondere zu Abfallart, Abfallmenge, Abfallherkunft, Containergröße, Stellplatz, Zufahrt und gegebenenfalls zu gefährlichen Eigenschaften des Materials.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bloching alle für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Informationen vollständig und richtig mitzuteilen.

§3 Leistungsumfang

1. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag und der Auftragsbestätigung. Das Leistungsspektrum von Bloching umfasst insbesondere:

- Die Gestellung, den Austausch, die Leerung und die Abholung von Absetz- und Abrollcontainern sowie sonstigen Behältern,
- Den Transport von Abfällen und Wertstoffen,
- Die Übernahme von Abfällen und Wertstoffen einschließlich der Annahme bei Selbstanlieferung,
- Deren Zuführung zur Sortierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung,
- Die Erstellung und Bearbeitung abfallrechtlicher Nachweise sowie
- Sonstige vereinbarte Entsorgungs- und Transportleistungen.

2. Bloching ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Subunternehmer sowie zugelassene Verwertungs- und Entsorgungsanlagen einzusetzen. Bloching setzt nur Subunternehmer ein, die über die erforderlichen abfallrechtlichen Anzeigen und Erlaubnisse verfügen, und bleibt dem Auftraggeber gegenüber für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.
3. Die Entsorgung bzw. Verwertung erfolgt unter Beachtung der jeweils einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der Annahmebedingungen der eingesetzten Anlagen.
4. Das Eigentum an den übernommenen Abfällen geht mit der Übernahme durch Bloching (Abholung des befüllten Behälters bzw. Abladen bei Selbstanlieferung) auf Bloching über. Dies gilt nicht für Stoffe, die nach §§ 10 oder 11 ohne Vereinbarung ausgeschlossen sind, sowie für Material dessen Übernahme Bloching nach § 9 Abs. 3, § 16 Abs. 4 oder § 21 verweigert; insoweit verbleibt das Eigentum beim Auftraggeber. Die abfallrechtliche Verantwortung des Erzeugers und Besitzers nach § 22 KrWG bleibt unberührt.

§4 Container- und Behältergestellung

1. Der Auftraggeber bestimmt den Aufstellort des Containers bzw. Behälters.
2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Aufstellort sowie die Zu- und Abfahrt für die eingesetzten Fahrzeuge geeignet, ausreichend befestigt, tragfähig, frei zugänglich und gefahrlos befahrbar sind.
3. Der Auftraggeber hat Bloching vor Auftragserteilung auf besondere Umstände hinzuweisen, insbesondere auf:
    - nicht ausreichend befestigte Flächen,
    - Tiefgaragen oder unterirdische Bauwerke,
    - Schächte und Kanäle,
    - Leitungen,
    - empfindliche Pflaster- oder Hofflächen,
    - geringe Durchfahrtshöhen oder -breiten,
    - Dachüberstände,
    - Bäume und Äste,
    - enge Zufahrten,
    - Gefälle,
    - sonstige Hindernisse oder Gefahrenstellen.
4. Bloching ist nicht verpflichtet, dem vom Auftraggeber bestimmten Aufstellort auf nicht erkennbare Eigenschaften, insbesondere die Tragfähigkeit des Untergrunds, verdeckte Leitungen, Hohlräume oder unterirdische Bauwerke, zu untersuchen. Die Pflicht von Bloching und seines Fahrpersonals, erkennbare Gefahren und eine erkennbare fehlende

Eignung des Aufstellorts oder der Zufahrt zu berücksichtigen und den Auftraggeber hierauf hinzuweisen, bleibt unberührt.

5. Ist ein gefahrloses Anfahren, Aufstellen, Leeren oder Abholen aus Gründen, die in der Beschaffenheit des Aufstellorts, der Zufahrt oder des Behälterinhalts liegen, nicht möglich, insbesondere weil eine konkrete Gefahr für Personen, Sachen, Leitungen oder Fahrzeuge besteht, darf Bloching die Leistung insoweit verweigern oder unterbrechen. Bloching teilt dem Auftraggeber den Grund unverzüglich mit uns stimmt mit ihm einen neuen Termin oder einen geeigneten Aufstellort ab.
6. Hat der Auftraggeber einen Umstand nach Absatz 5, Wartezeiten, Leerfahrten oder zusätzliche Anfahrten zu vertreten, kann Bloching den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach § 18 Abs. 5 berechnen.

§5 Öffentlicher Verkehrsraum und Genehmigungen

1. Soll ein Container oder sonstiger Behälter auf einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Parkplatz oder einer sonstigen öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden, hat der Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass Bloching dies übernimmt.
2. Übernimmt Bloching die Beantragung, werden die anfallenden behördlichen Gebühren, Auslagen und vereinbarten Bearbeitungskosten dem Auftraggeber berechnet.
3. Die Auftragserteilung an Bloching ersetzt keine erforderliche behördliche Genehmigung.
4. Verzögerungen aufgrund noch nicht erteilter Genehmigungen gehen nicht zulasten von Bloching, soweit Bloching diese nicht zu vertreten hat.
5. Ist eine erforderliche Genehmigung bei Anlieferung nicht nachgewiesen, ist Bloching berechtigt, die Aufstellung auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu verweigern; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend. Hat der Auftraggeber eine fehlende oder unzureichende Genehmigung zu vertreten, stellt er Bloching Hieraus entstehende Kosten und Ansprüchen Dritter frei.

§6 Verkehrssicherung und Verantwortung während der Standzeit

1. Bloching stellt den Behälter in verkehrssicherem Zustand und mit den für die Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum üblichen Warnmarkierungen bereit.
2. Während der Standzeit hat der Auftraggeber, soweit der Behälter seinem Einflussbereich unterliegt, dafür zu sorgen, dass der Behälter keine vermeidbaren Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Er darf insbesondere Warnmarkierungen nicht entfernen oder verdecken.
3. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Beleuchtung, Absperrung, Beschilderung), die sich aus einer Genehmigung oder behördlichen Anordnung ergeben, obliegen dem Auftraggeber, sofern nicht vereinbart ist, dass Bloching diese gegen Vergütung übernimmt. Hat Bloching die Genehmigung beantragt, teilt Bloching dem Auftraggeber die Auflagen vor der Aufstellung mit.
4. Der Auftraggeber hat den Container während der Standzeit pfleglich zu behandeln und vor vermeidbaren Beschädigungen zu schützen.
5. Jegliche Beschädigung an Containern, zum Beispiel durch Maschinen, unsachliche Behandlung, Graffiti etc., auch wenn sie durch Dritte verursacht wurden, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§7 Beladung der Container

1. Der Container darf ausschließlich mit den für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Stoffen befüllt werden.
2. Der Container darf nur bis zur zulässigen Füllhöhe beladen werden. Abfälle dürfen nicht über die Oberkante hinausragen.
3. Die von Bloching im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder am Behälter angegebene Zuladung darf nicht überschritten werden.
4. Der Auftraggeber hat die Ladung so einzubringen, dass ein sicherer und gesetzeskonformer Transport möglich ist.
    - Das Verbrennen von Materialien im Behälter ist untersagt. Ohne vorherige ausdrückliche Vereinbarung ferner untersagt sind:
    - Einschlämmen oder Eingießen von Stoffen,
    - Verdichten mit Baggern, Radladern oder sonstigen Maschinen in einer Weise, die den Behälter beschädigen kann,
    - eigenmächtiges Versetzen des Containers,
    - Veränderung oder Beschädigung des Behälters.
5. Ist ein Container überladen, überfüllt oder nicht transportsicher beladen, kann Bloching die Abholung verweigern, bis der Auftraggeber einen ordnungsgemäßen Zustand hergestellt hat.
6. Hierdurch entstehende zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten und sonstige Aufwendungen können dem Auftraggeber berechnet werden, soweit dieser die Ursache zu vertreten hat.

§8 Abfalldeklaration und Verantwortung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die übergebenen Abfälle vollständig und zutreffend zu bezeichnen. Unternehmer haben, soweit erforderlich, zusätzlich die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung anzugeben.
2. Der Auftraggeber hat Bloching vor der Übernahme sämtliche ihm bekannten oder erkennbaren Informationen über Art, Herkunft, Zusammensetzung und gefährliche Eigenschaften des Materials mitzuteilen.
3. Insbesondere hat der Auftraggeber Bloching auf gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG und gefährliche Bestandteile hinzuweisen.
4. Sofern gesetzlich vorgeschriebene Nachweise, Analysen, Begleit- oder Übernahmescheine erforderlich sind, ist Bloching zur Übernahme erst verpflichtet, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.
5. Bloching ist berechtigt, bei Zweifeln an der Deklaration oder Zusammensetzung des Materials Proben zu entnehmen, Untersuchungen durchführen zu lassen und Analysen zu verlangen.
6. Bestätigt sich eine falsche Deklaration oder eine nicht angegebene Verunreinigung, trägt der Auftraggeber die erforderlichen Untersuchungskosten und sonstigen dadurch verursachten Mehrkosten, soweit er die Abweichung zu vertreten hat.

§9 Fehlbefüllung, Vermischung und Fremdstoffe

1. Enthält ein Behälter oder eine Anlieferung andere als die vereinbarten Abfälle oder nicht vereinbarte Beimischungen, ist Bloching berechtigt, die Entsorgung nach der Abfallart abzurechnen, die der tatsächlichen Zusammensetzung entspricht, maßgeblich sind die Preise der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Bloching dokumentiert die Abweichung (z.B. durch Lichtbilder und Wiegeschein) und stellt die Dokumentation dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung.

2. Hat der Auftraggeber die Abweichung zu vertreten, trägt er darüber hinaus die hierdurch verursachten erforderlichen Mehraufwendungen, insbesondere für:
    - Sortierung,
    - Nachsortierung,
    - Umladung,
    - Zwischenlagerung,
    - Analysen,
    - Probenahmen,
    - zusätzliche Transporte,
    - zusätzliche Personal- und Maschinenleistungen,
    - Nachweisführung,
    - höhere Verwertungs- oder Entsorgungskosten.

    Die Berechnung erfolgt nach § 18 Abs. 5.

3. Statt nach den Absätzen 1 und 2 zu verfahren, kann Bloching die Übernahme des Materials verweigern oder es zurückweisen, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung im Rahmen des erteilten Auftrags nicht möglich oder Bloching nicht zumutbar ist, insbesondere bei Stoffen im Sinne der §§ 10 und 11.
4. Soweit eine Rückgabe des Materials erforderlich ist, trägt der Auftraggeber die hierfür erforderlichen Kosten, sofern er die Ursache zu vertreten hat.
5. Stellt sich erst nach Übernahme heraus, dass der Abfall nicht der vereinbarten Deklaration entspricht, bleiben die vorstehenden Rechte von Bloching bestehen.

§10 Gefährliche und ausgeschlossene Stoffe

1. Gefährliche Abfälle und sonstige besonders behandlungsbedürftige Stoffe dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung mit Bloching in dafür zugelassene Behälter eingebracht oder angeliefert werden.
2. Ohne ausdrückliche Vereinbarung dürfen insbesondere keine Stoffe eingebracht werden, deren Beförderung, Lagerung, Behandlung oder Entsorgung besondere gesetzliche oder behördliche Anforderungen auslöst.
3. Hierzu gehören insbesondere:
    - asbesthaltige Stoffe,
    - Mineralfaserabfälle,
    - Chemikalien,
    - flüssige Abfälle,
    - Öle,
    - Farben und Lacke,
    - Lösemittel,
    - Gasflaschen und Druckbehälter,
    - explosive oder selbstentzündliche Stoffe,
    - kontaminierte Materialien,
    - medizinische oder infektiöse Abfälle,
    - sonstige gefährliche Abfälle.
4. Ergänzend gelten die Annahmebedingungen von Bloching für die jeweilige Abfallart in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zugänglich gemacht werden. Besondere Annahmebedingungen der von Bloching eingesetzten Entsorgungs- oder Verwertungsanlage gelten nur, soweit Bloching sie dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitgeteilt hat.

§ 11 Batterien und lithiumhaltige Abfälle

1. Abfallgemische, bei denen Batterien oder Akkumulatoren nicht ausdrücklich als Bestandteil vereinbart wurden, sind frei von losen Batterien, Akkumulatoren und nicht vereinbarten batteriehaltigen Geräten zu halten.
2. Dies gilt insbesondere für Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Batterien und entsprechende Akkumulatoren.
3. Batterien, Akkumulatoren und batteriehaltige Geräte dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und nach vorheriger Abstimmung mit Bloching übergeben werden, soweit hierfür eine gesonderte Erfassung erforderlich ist.
4. Werden nicht vereinbarte Batterien oder Akkumulatoren in einer Lieferung festgestellt, kann Bloching die Annahme verweigern, die Lieferung zurückweisen oder – soweit zulässig und wirtschaftlich vertretbar – eine Aussortierung und ordnungsgemäße Entsorgung veranlassen.
5. Hat der Auftraggeber einen Verstoß gegen die Absätze 1 bis 3 zu vertreten, trägt er die hierdurch verursachten erforderlichen Mehrkosten, insbesondere für Aussortierung, Untersuchung, Sicherung, Lagerung, Transport und gesonderte Entsorgung. Für Schäden, die durch solche Batterien, Akkumulatoren oder batteriehaltige Geräte entstehen, insbesondere durch Brände an Fahrzeugen, Behältern oder Anlagen, haftet der Auftraggeber nach gesetzlichen Vorschriften.
6. Für den Aufwand der Aussortierung, Sicherung und gesonderten Entsorgung nicht vereinbarter Batterien, Akkumulatoren oder batteriehaltiger Geräte kann Bloching in den Fällen des Absatzes 5 statt des konkret nachgewiesenen Aufwands eine Pauschale in Höhe von 500,00€ je betroffenem Behälter bzw. je betroffener Anlieferung verlangen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass Bloching kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand oder Schaden entstanden ist. Bloching bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; die Pauschale wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.

§12 Fremdbefüllung

1. Der Auftraggeber hat den Behälter während der Standzeit im Rahmen des ihm Zumutbaren gegen eine unbefugte Befüllung durch Dritte zu sichern. Für die Aufstellorte im öffentlich zugänglichen Bereich bietet Bloching auf Wunsch verschließbare Behälter nach Maßgabe der Preisliste an.
2. Die Vergütung richtet sich nach Art und Menge des bei der Abholung tatsächlich im Behälter befindlichen Materials (§ 9 Abs. 1; § 17); dies gilt auch, soweit Dritte während der Standzeit Material eingebracht haben.
3. Für darüber hinausgehende Mehraufwendungen und Schäden, die auf von Dritten eingebrachten Stoffen im Sinne der §§ 10 und 11 beruhen, haftet der Auftraggeber nur, wenn er die zu vertreten hat, insbesondere wenn er zumutbare Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 unterlassen hat.

§13 Beschädigung und Verlust von Behältern

1. Die von Bloching bereitgestellten Container und sonstigen Behälter bleiben Eigentum von Bloching bzw. des jeweiligen Eigentümers.

2. Der Auftraggeber darf die Behälter ohne Zustimmung von Bloching weder versetzen noch verändern oder Dritten zur Nutzung überlassen, soweit dies nicht bestimmungsgemäß erforderlich ist.
3. Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden am Behälter.
4. Dies gilt insbesondere für Schäden durch unsachgemäßes Beladen, Feuer, aggressive Stoffe, mechanisches Verdichten oder sonstige nicht vertragsgemäße Behandlung.

§14 Abholung, Austausch und Leerfahrten

1. Vereinbarte Liefer-, Austausch und Abholtermine sind verbindlich. Angaben zu Uhrzeiten sind als Zeitfenster zu verstehen; zeichnet sich eine Überschreitung ab, informiert Bloching den Auftraggeber unverzüglich. Bezeichnet Bloching einen Termin ausdrücklich als voraussichtlich, erbringt Bloching die Leistung spätestens am zweiten Werktag nach diesem Termin. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass der Behälter zum vereinbarten Zeitpunkt frei zugänglich und abholbereit ist.
3. Kann eine vereinbarte Leistung aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden, kann Bloching den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach §1 18 Abs. 5 berechnen.
4. Dies gilt insbesondere bei:
    - versperrter Zufahrt,
    - zugeparktem Container,
    - fehlendem Zugang,
    - ungeeignetem Untergrund,
    - fehlender Genehmigung,
    - Überladung,
    - Überfüllung,
    - nicht transportsicherer Beladung,
    - nicht vereinbarten gefährlichen Inhaltsstoffen.

§15 Standzeit und Behältermiete

1. Die vereinbarte Standzeit ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung oder aktueller Preisvereinbarung.
2. Nach Ablauf einer vereinbarten mietfreien Standzeit kann eine Behältermiete bzw. Standgebühr entsprechend der getroffenen Preisvereinbarung berechnet werden.
3. Eine Verlängerung der Standzeit über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der Zustimmung von Bloching in Textform. Bloching wird die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern.
4. Bloching kann die Rückgabe bzw. Abholung des Behälters nach Ablauf der vereinbarten Standzeit verlangen.

§16 Selbstanlieferungen und Eingangskontrolle

1. Bei Selbstanlieferungen hat der Auftraggeber die betrieblichen Annahmebedingungen und Anweisungen des Betriebspersonals zu beachten.
2. Bloching ist berechtigt, eine Sicht- und Eingangskontrolle durchzuführen.
3. Die endgültige Einstufung des Materials kann anhand des tatsächlich angelieferten Materials erfolgen.

4. Stellt sich bei der Kontrolle heraus, dass das Material nicht der angegebenen Abfallart entspricht, kann Bloching die Annahme verweigern, nach der tatsächlichen Abfallart gemäß Preisliste abrechnen. Oder eine Untersuchung verlangen oder durchführen lassen. § 9 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
5. Der Auftraggeber hat den Anweisungen des Betriebspersonals sowie betrieblichen Sicherheits- und Verkehrsregelungen Folge zu leisten.

§17 Mengen- und Gewichtsermittlung

1. Soweit nach Gewicht abgerechnet wird, legt Bloching das auf einer geeichten Waage von Bloching oder der eingesetzten Anlage ermittelte Gewicht zugrunde. Bloching stellt dem Auftraggeber den Wiegeschein auf Verlangen, Verbrauchern mit der Rechnung, zur Verfügung. Der Nachweis eines abweichenden Gewichts bleibt dem Auftraggeber unbenommen.
2. Soweit nach Volumen, Stückzahl, Zeit oder sonstigen Einheiten abgerechnet wird, legt Bloching die bei der Leistungserbringung festgestellte und dokumentierte Menge zugrunde; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die stoffliche Einstufung richtet sich nach dem tatsächlich übernommenen Material und nicht ausschließlich nach der bei Auftragserteilung angegebenen Bezeichnung.

§18 Preise und Zusatzleistungen

1. Es gelten die im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig vereinbarten Preise.
2. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber Verbrauchern sind alle Preise Gesamtpreise einschließlich Umsatzsteuer.
3. Leistungen, die nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, berechnet Bloching nur gesondert, wenn der Auftraggeber sie beauftragt hat oder sie nach diesen AGB vom Auftraggeber zu tragen sind.
4. Hierzu gehören insbesondere: Analysen und Proebenahmen, Sortier- und Nachsortierarbeiten, zusätzliche Transportleistungen, Wartezeiten, Leerfahrten, zusätzliche An- und Abfahrten, die Übernahme der Nachweisführung für den Auftraggeber, behördliche Gebühren und Auslagen, Zwischenlagerung sowie besondere Verpackungen.

§19 Preisänderungen bei laufenden Verträgen

1. Bei Verträgen mit Unternehmen über wiederkehrende Leistungen oder mit einer Laufzeit von mehr als vier Monaten ist Bloching berechtigt, die vereinbarten Preise zum Beginn eines Kalendermonats anzupassen, wenn sich nach Vertragsschluss folgende von Bloching nicht beeinflussbare Kosten ändern; Entgelte der eingesetzten Entsorgungs- und Verwertungsanlagen, Kraftstoffkosten, Straßenbenutzungsgebühren (Maut), Kosten der CO2-Bepreisung (insbesondere nach dem BEHG bzw. einem an seine Stelle tretenden Emissionshandelssystem) sowie behördliche Gebühren und Abgaben.
2. Die Anpassung ist auf den Betrag beschränkt, um den sich diese Kosten für die vereinbarte Leistung tatsächlich verändert haben. Steigerungen einzelner Kostenpositionen dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht durch Senkungen

anderer Positionen ausgeglichen werden. Eine Erhöhung des Gewinnanteils ist ausgeschlossen.

§20 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind zu dem vereinbarten Zahlungsziel fällig. Fehlt eine besondere Vereinbarung, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bloching kann die Ausführung eines Auftrags von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn dies bei Vertragsschluss vereinbart wird. Nach Vertragsschluss steht Bloching ein solches Recht nur unter den Voraussetzungen des § 321 BGB zu.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
4. Gegenüber Unternehmen übermittelt Bloching Rechnungen elektronisch, soweit gesetzlich vorgeschrieben in einem strukturierten elektronischen Format. Gegenüber Verbrauchern übermittelt Bloching Rechnungen elektronisch nur mit deren Zustimmung.

§21 Zurückweisung und Leistungshindernisse

1. Bloching kann die Annahme oder Übernahme von Material verweigern oder eine bereits begonnene Leistung unterbrechen, wenn insbesondere:
    - das Material von der vereinbarten Deklaration wesentlich abweicht,
    - gesetzlich erforderliche Nachweise fehlen,
    - eine gesetzeskonforme Beförderung oder Entsorgung nicht möglich ist,
    - eine Gefahr für Personen, Fahrzeuge, Anlagen oder Umwelt besteht,
    - die eingesetzte Anlage das Material nicht annimmt,
    - behördliche Anordnungen entgegenstehen,
    - der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und die gesetzlichen Voraussetzungen einer Leistungsverweigerung vorliegen.
2. Soweit der Auftraggeber die Ursache zu vertreten hat, trägt er die hierdurch erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen.

§22 Höhere Gewalt und Betriebsstörung

1. Bloching haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die auf Umständen beruhen, die Bloching nicht zu vertreten hat.
2. Hierzu gehören insbesondere, soweit Bloching sie nicht zu vertreten hat: Erhebliche Witterungseinflüsse, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe mit Ausnahme einer Aussperrung durch Bloching, unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen, der Ausfall von Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen sowie sonstige Fälle höherer Gewalt.
3. Bloching informiert den Auftraggeber unverzüglich über das Hindernis und dessen voraussichtliche Dauer und holt die Leistung nach dessen Wegfall innerhalb angemessener Frist nach.

§23 Haftung von Bloching

1. Bloching haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Bloching auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist Haftung von Bloching für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Bloching.
5. Die Haftungen nach dem Straßenverkehrsgesetz bleiben unberührt.

§24 Haftung und Verantwortlichkeit des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und erforderliche Mehrkosten, die durch von ihm zu vertretende unrichtige Angaben, Fehlbefüllungen, nicht angegebene gefährliche Eigenschaften oder sonstige Vertragsverletzungen entstehen.
2. Dies umfasst insbesondere erforderliche Kosten für:
    - zusätzliche Transporte,
    - Sortierung und Nachsortierung,
    - Untersuchungen und Analysen,
    - Sicherungsmaßnahmen,
    - zusätzliche Entsorgung,
    - Reinigung oder Reparatur von Behältern.
3. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§25 Rückgabe bzw. Rücknahme von Abfällen

Stellt sich nach der Übernahme heraus, dass Material aufgrund seiner tatsächlichen Eigenschaft nicht vereinbarungsgemäß verwertet oder beseitigt werden kann, und hat der Auftraggeber dies zu vertreten, teilt Bloching dies dem Auftraggeber unverzüglich mit. Bloching kann verlangen, dass der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist an einer ordnungsgemäßen anderweitigen Entsorgung mitwirkt, insbesondere erforderliche Erklärungen und Nachweise abgibt, oder das Material zurücknimmt, sondern die Rückgabe abfallrechtlich zulässig ist. Kommt der Auftraggeber dem nicht fristgerecht nach, kann Bloching die anderweitige Entsorgung selbst veranlassen. Die hierdurch verursachten erforderlichen Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§26 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von Bloching entsprechend den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.
Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Bloching.

§27 Besondere Bestimmungen für Verbraucher

1. Verbrauchern steht bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen werden, ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die dem Verbraucher vor Vertragsabschluss und mit der Vertragsbestätigung zur Verfügung gestellt wird.
2. Wünscht der Verbraucher, dass Bloching mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, muss er dies ausdrücklich verlangen. Widerruft der Verbraucher den Vertrag,

hat er für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz zu leisten. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn Bloching die Leistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher vor Beginn der Ausführung ausdrücklich zugestimmt und bestätigt hat, dass er von diesem Erlöschen Kenntnis hat.

3. Eine gegebenenfalls erforderliche Widerrufsbelehrung kann dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden.

§28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz entzogen wird, den ihm die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates gewähren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Leinfelden-Echterdingen. Bloching ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§29 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.